

Synoptische Darstellung

Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 35 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Entwurf des Finanzplanes, des Vorschlages, der Nachtragskredite und der Staatsrechnung zuhanden des Landrates;b. Ausgaben im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz von 50'000 Fr.;c. dringliche Ausgaben gemäss § 25 Absatz 1 Buchstabe a;d. das Finanzvermögen;e. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bedeutenden baulichen Massnahmen verbunden	<p>Gesetz über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden</p> <p>Vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p> <p>A. NFA-Umsetzung</p> <p><i>I. Diverse Bereiche</i></p> <p>§ 1 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes</p> <p>Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 35 Absatz 1 Buchstabe i</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 8 Hoheit und Eigentum</p> <p>¹ Die National- und die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.</p> <p>§ 23 Zuständigkeit</p> <p>¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von öffentlichen Strassen sind zuständig:</p> <p>a. der Kanton für National- und Kantonsstrassen,</p> <p>b. die Gemeinden für Gemeindestrassen, besondere Regelungen vorbehalten.</p> <p>§ 29 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt obliegt:</p> <p>a. dem Kanton für National- und Kantonsstrassen,</p> <p>b. den Gemeinden für Gemeindestrassen.</p> <p>§ 30 Winterdienst</p> <p>² Der Winterdienst obliegt:</p> <p>a. dem Kanton für National- und Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,</p> <p>b. den Gemeinden für Gemeindestrassen.</p> <p>§ 32 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Nationalstrassen werden von Bund und Kanton getragen. Die Kostenteilung erfolgt gemäss den Vorschriften des Bundes.</p> <p>§ 38 Verwaltung der Strassen</p> <p>¹ Die Verwaltung der National- und Kantonsstrassen obliegt der Bau- und Landwirt-</p>	<p><i>§ 8 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Kantonsstrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum des Kantons. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes.</p> <p><i>§ 23 Absatz 1 Buchstabe a</i></p> <p>¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von öffentlichen Strassen sind zuständig:</p> <p>a. der Kanton für Kantonsstrassen,</p> <p><i>§ 29 Absatz 1 Buchstabe a</i></p> <p>¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt obliegt:</p> <p>a. dem Kanton für Kantonsstrassen,</p> <p><i>§ 30 Absatz 2 Buchstabe a</i></p> <p>² Der Winterdienst obliegt:</p> <p>a. dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,</p> <p><i>§ 32 Absatz 1</i></p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p><i>§ 38 Absatz 1</i></p> <p>¹ Die Verwaltung der Kantonsstrassen ob-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>schaftsdirektion. Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.</p> <p>§ 40 Gesteigerter Gemeindegebrauch</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt:</p> <p>a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für National- und Kantonsstrassen, b. vom Gemeinderat für Gemeindestrassen</p> <p>§ 41 Bauten und Anlagen im, über und unter dem Strassenareal</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt:</p> <p>a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für National- und Kantonsstrassen, b. vom Gemeinderat für Gemeindestrassen.</p>	<p>liegt der Bau und Umweltschutzdirektion. Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.</p> <p><i>§ 40 Absatz 2 Buchstabe a</i></p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt:</p> <p>a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,</p> <p><i>§ 41 Absatz 2 Buchstabe a</i></p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt:</p> <p>a. von der Bau- und Umweltschutzdirektion für Kantonsstrassen,</p> <p>§ 3 Änderung des Gesundheitsgesetzes</p> <p>Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 43 Absatz 3</i></p> <p>³ Die Gemeinden vollziehen die Übergangsbestimmung zu Art. 101^{bis} gemäss Ziffer 21 des Bundesgesetzes vom ... über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und tragen die daraus entstehenden Kosten.</p> <p>§ 4 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes</p> <p>Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998 wird wie folgt geändert:</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 16 Tierzucht</p> <p>¹ Der Kanton fördert die Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren. Er berücksichtigt dabei die Würde des Tieres.</p> <p>² Er unterstützt die Herdebuchzucht anerkannter Zuchtorganisationen und weitere geeignete Selbsthilfemassnahmen.</p> <p>³ Der Kanton leistet Beiträge an tierzüchterische Massnahmen, namentlich an die Leistungsprüfungen, das Herdebuch- und Schauwesen sowie an Tieraussstellungen.</p> <p>§ 30 Anerkennung</p> <p>Die Anerkennung eines Heimes oder einer Einrichtung richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonalen Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.</p>	<p><i>§ 16 Absätze 2 und 3</i></p> <p>² Er unterstützt geeignete Selbsthilfemassnahmen.</p> <p>³ Der Kanton leistet Beiträge an tierzüchterische Massnahmen, namentlich an das Schauwesen und an Tieraussstellungen.</p> <p>§ 5 Änderung des Sozialhilfegesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 30 Absatz 2</i></p> <p>² Die Anerkennung von Heimen und Einrichtungen für behinderte Erwachsene richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.</p> <p><i>II. Neues Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV</i></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst gestützt auf § 18 Ziffer 2 der Staatsverfassung:</p> <p>§ 1 Grundsatz und Rechtsanspruch</p> <p>Schweizer Bürger und Ausländer mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft haben einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sowie dieses Gesetzes.</p> <p>§ 2 Höchstwerte</p> <p>¹ Bei der Ermittlung des Anspruches auf eine Ergänzungsleistung werden für den Lebensbedarf und die Mietzinsausgaben sowie für allfällige weitere anerkannte Ausgaben die jeweils höchsten Ansätze der Bundesgesetzgebung angewendet.</p> <p>² Der Betrag für persönliche Auslagen der in Heimen wohnenden Personen wird vom Regierungsrat festgelegt.</p>	<p>§ 6 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes</p> <p>Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Ingress</i></p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung, beschliesst:</p> <p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung.</p> <p>§ 2 Persönliche Auslagen</p> <p>Der Regierungsrat legt für Personen, die in Heimen oder Spitälern leben, die Höhe der Beiträge für persönliche Auslagen fest.</p> <p>§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.</p> <p>² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime so-</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 3 Anwendbare Bestimmungen der Bundesgesetzgebung</p> <p>Soweit dieses Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung sinngemäss.</p> <p>§ 5 Rückerstattungspflicht, Verrechnung und Erlass</p> <p>¹ Unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind vom Bezüger oder seinen Erben zurückzuerstatten. Rückforderungen können</p>	<p>wie der kantonalen Krankenhäuser und kann die Obergrenzen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen.</p> <p><i>§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene</i></p> <p>¹ Bei Personen, die in einem Heim leben, das gemäss § 30 des Sozialhilfegesetzes anerkannt ist, gelten die Taxen als anrechenbare Heimkosten.</p> <p>² Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die in einem anderen Heim leben, kann der Regierungsrat die anrechenbaren Heimkosten begrenzen. Er orientiert sich dabei an den Taxen anerkannter Heime mit vergleichbaren Leistungen.</p> <p><i>§ 2c Krankheits- und Behinderungskosten</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat legt fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Vergütungen für die einzelnen Krankheits- und Behinderungskosten, b. die Höchstbeträge für die zusätzlich zur jährlichen Ergänzungsleistung vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten. <p>² Er orientiert sich bei der Festlegung der Vergütungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a an einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung.</p> <p><i>§§ 3, 5 und 11</i></p> <p>Aufgehoben.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>mit fälligen Leistungen aufgrund des ELG sowie des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) verrechnet werden. Der Erlass der Rückforderung ist möglich.</p> <p>² Für die Rückerstattung solcher Leistungen und den Erlass der Rückforderung sind die Vorschriften des AHVG sinngemäss anwendbar.</p> <p>§ 11 Verfügungen</p> <p>¹ Die Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse gemäss diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen und müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.</p> <p>² Die rechtskräftigen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.</p> <p>§ 12 Beschwerde</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Leistungsansprechers zu.</p> <p>² Die Beschwerde ist schriftlich und begründet bei der kantonalen Ausgleichskasse zuhanden des Kantonsgerichts einzureichen.</p>	<p><i>§ 12 Absätze 1 und 1^{bis}</i></p> <p>¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse können die Betroffenen, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie deren Geschwister innerhalb von 30 Tagen Einsprache bei dieser erheben.</p> <p>^{1bis} Gegen Einspracheentscheide oder gegen Verfügungen der kantonalen Ausgleichskasse, gegen die eine Einsprache bundesrechtlich nicht zulässig ist, können die Personen gemäss Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Sozialversicherungsrecht) erheben.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 2 Persönlichkeitsschutz</p> <p>¹ Die Persönlichkeit, Selbstbestimmung und Würde der Betreuten und Gepflegten ist stets und von allen Beteiligten zu respektieren.</p> <p>² Niemand soll durch die Inanspruchnahme des individuellen Rechts auf Betreuung und Pflege im Alter in eine wirtschaftliche Notlage geraten.</p> <p>§ 5 Spezielle Aufgaben der Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sie stehen für Auskünfte in Altersfragen zur Verfügung und stellen die diesbezügliche Information sicher; b. sie leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimliste sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen (§ 26 Buchstabe b); c. sie leisten ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei Bedarf Beiträge an die Kosten der Betreuung in anderen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, soweit das Gemeinderecht das vorsieht; d. sie schliessen mit den Alters- und Pflegeeinrichtungen auf ihrem Gemeindegebiet, deren Bedarf sie bejaht haben, eine Leistungsvereinbarung ab; e. sie beteiligen sich durch eine vom Verband Basellandschaftlicher Gemeinden bestimmten Vertretung an den Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern; 	<p>§ 7 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 2 Absatz 2</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>§ 5 Buchstaben b und c</p> <p>b. Aufgehoben</p> <p>c. Aufgehoben</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>f. sie schulen die Auskunftspersonen für Altersfragen.</p> <p>§ 8 Einsicht in Daten</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Überprüfung der Angaben, die beitragsbeanspruchende Personen zu ihrer finanziellen Leistungskraft gemacht haben, in die eigenen und kantonalen Steuerdaten Einblick nehmen, insbesondere auch in das Schenkungsregister der kantonalen Steuerverwaltung. Die Gemeinden können bei Bedarf und nach Möglichkeit auch auf ausserkantonale Daten zurückgreifen.</p> <p>² Die Alters- und Pflegeheime gewähren den kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen Einblick in die Abrechnung der Gemeindebeiträge.</p> <p>§ 9 Direkte Rechnungsstellung und Zahlung</p> <p>¹ Die Alters- und Pflegeheime sowie die ihnen gleichgestellten Leistungserbringer (kurz: stationäre Leistungserbringer) stellen für die Beiträge, die ihren Bewohnerinnen und Bewohnern an die Kosten des Aufenthalts, der Pflege und der Betreuung von der Gemeinde und den Krankenversicherungen zustehen, den Krankenversicherern und den Gemeinden je direkt Sammelrechnungen.</p> <p>² Krankenversicherer und Gemeinden bezahlen ihre Beiträge rechtsgültig direkt den stationären Leistungserbringern.</p> <p>§ 10 Abtretung von Forderungen</p> <p>Werden die periodischen Rechnungen des Leistungserbringers trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann der Leistungserbringer verlangen, dass Forderungen der Bewohnerin oder des Bewohners von diesen bis zum</p>	<p>§§ 8 und 9 Aufgehoben.</p> <p>§ 10 <i>Abtretung von Forderungen</i></p> <p>Werden die periodischen Rechnungen einer stationären Alters- und Pflegeeinrichtung trotz Mahnungen nicht beglichen, so kann diese verlangen, dass ihr Forderungen der</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Umfang der netto Pensions- und Betreuungskosten ihm abzutreten sind, oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.</p> <p>§ 11 Hilfestellung durch die stationären Leistungserbringer</p> <p>Die stationären Leistungserbringer helfen bei der Geltendmachung der Beiträge, weisen dabei aber die beitragsbeanspruchenden Personen darauf hin, dass sie auf diese Hilfe verzichten können.</p> <p>§ 12 Mitwirkungspflicht beitragsbeanspruchender Personen</p> <p>¹ Die Personen, die Beiträge oder Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen, oder ihre Vertretung nach § 13, haben die erforderlichen Angaben vollständig, wahrheitsgetreu und rasch und unter Beilage der erforderlichen Unterlagen zu machen. Sie haben auch nachträglich erhaltene Leistungen, wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Erbschaften, Erlös aus Liegenschaftsverkauf und dergleichen, welche die Höhe der Beiträge beeinflussen, unverzüglich der Gemeinde zu melden.</p> <p>² Die beitragsbeanspruchenden Personen oder ihre Vertretung haben auf ausserkantonale erhobene Steuern hinzuweisen und die ausserkantonalen Steuerbehörden für die Überprüfung der Berechnung der finanziellen Leistungskraft gegenüber den zuständigen Behörden oder dem von der Gemeinde beauftragten Alters- und Pflegeheim vom Steuergeheimnis zu befreien.</p>	<p>Bewohnerin oder des Bewohners bis zum</p> <p>Umfang der Pensions- und Betreuungskosten abzüglich der Beiträge der Sozialversicherungen abzutreten sind oder dass im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder der Schuldner zur Auszahlung an den Leistungserbringer zu ermächtigen ist.</p> <p><i>§ 11 Hilfestellung durch die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen</i></p> <p>Die stationären Alters- und Pflegeeinrichtungen helfen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bei der Geltendmachung der Beiträge der Sozialversicherungen und anderer Kostengaranten.</p> <p><i>§§ 12 und 13</i></p> <p>Aufgehoben.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 13 Vertretung beitragsbeanspruchender Personen</p> <p>¹ Für eine beitragsbeanspruchende Person können handeln:</p> <p>a. die gesetzliche Vertretung;</p> <p>b. Personen, die über eine persönliche Vollmacht verfügen.</p> <p>² Für beitragsbeanspruchende Personen können auch Personen aus dem Familienkreis handeln, die über eine Bankvollmacht zur Bezahlung der Kosten verfügen und die bereits das Beitragsgesuch eingereicht und unterzeichnet haben.</p> <p>§ 23 Verzinsung der Investitionsbeiträge</p> <p>¹ Heimbewohnerinnen und -bewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und die zeitlichen Voraussetzungen gemäss § 31 für die individuellen Gemeindebeiträge nicht erfüllen, haben bis zu deren Erfüllung den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Pauschale fest.</p> <p>³ Die Alters- und Pflegeeinrichtungen stellen der zuständigen kantonalen Behörde die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Daten zur Verfügung.</p> <p>⁴ Die Gemeinden können in den Leistungsvereinbarungen für allfällige Gemeindeinvestitionsbeiträge dieselbe Regelung zu Gunsten der Gemeinden vorsehen.</p> <p>§ 24 Kostendeckende Heim-Tarife</p> <p>¹ Die nicht kantonalen Alters- und Pflegeeinrichtungen, die in der Pflegeheimliste aufgeführt sind, erheben zur Deckung ihrer Pensions-, Betreuungs- und Pflegekosten kosten-</p>	<p><i>§ 23 Absatz 1</i></p> <p>¹ Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die einen vom Kanton subventionierten Pflegeplatz beanspruchen und zwischen dem vollendeten 20. Lebensjahr und dem Heimeintritt nicht mindestens fünf Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, haben bis zur Erfüllung dieser Frist den auf ihren Pflegeplatz entfallenden Betrag pauschal zu Gunsten des Kantons zu verzinsen.</p> <p><i>§ 24 Absatz 2</i></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>deckende Tarife.</p> <p>² Für die Berechnung der Gemeindebeiträge nach Abschnitt IV gelten folgende Relationen: Die Pensionskosten ergeben sich aus den Gesamtkosten, vermindert um die Betreuungs- und Pflegekosten; die Betreuungskosten ergeben sich aus den Gesamtkosten, vermindert um die Pensionskosten und den Betrag, welchen die Krankenversicherer als Pflichtleistungen an die stationäre Pflege leisten (Pflegekosten).</p> <p>³ Die Tarife sind für mindestens ein Kalenderjahr festzulegen.</p> <p>⁴ In den Pensionskosten ist der Finanzierungsbedarf für künftige Umbauten, Renovationen und Ersatzanschaffungen von Mobilien vorzusehen.</p> <p>IV. Beiträge der Gemeinden an die Pensions- und Betreuungskosten / Aufnahmeregeln</p> <p>§ 26 Beitragsgrundsatz</p> <p>Die Gemeinden leisten auf Antrag subsidiär Pensions- und Betreuungskostenbeiträge an im AHV-Alter stehende</p> <p>a. Bewohner und Bewohnerinnen von Alters- und Pflegeheimen der Pflegeheimliste des Kantons, und</p> <p>b. an nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten, die in kantonalen oder in vertraglich gesicherten ausserkantonalen Pflegebetten betreut werden, wenn diese wegen ungenügender finanzieller Leistungskraft nicht in der Lage sind, die Pensionskosten und die Betreuungskosten selber zu tragen.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p><i>Zwischentitel IV vor § 26</i> Aufgehoben.</p> <p>§§ 26 - 37 Aufgehoben.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 27 Pensionskostenbeitrag</p> <p>Der von den Gemeinden subsidiär ausgerichtete Pensionskostenbeitrag ist die volle Deckung der Finanzierungslücke zwischen den individuellen Pensionskosten und den Leistungen, die von den Einzelnen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zu erbringen sind.</p> <p>§ 28 Der Betreuungskostenbeitrag</p> <p>Der von den Gemeinden subsidiär ausgerichtete Betreuungskostenbeitrag ist die volle Deckung der Finanzierungslücke zwischen den individuellen Betreuungskosten und den Leistungen, die von den Einzelnen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft zu erbringen sind.</p> <p>§ 29 Berechnung der finanziellen Leistungskraft</p> <p>¹ Für die Ermittlung der finanziellen Leistungskraft der Antragstellenden gelten die Regeln der Berechnung der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, mit Ausnahme der Regeln bei Vermögensverzicht (Schenkungen).</p> <p>² Für alle Antragstellenden ist eine Verfügung über die Ergänzungsleistung einzuholen. Diese ist für die Ermittlung der finanziellen Leistungskraft unter Vorbehalt von Absatz 3 und Absatz 4 sowie von § 30 massgebend.</p> <p>³ Es gilt abweichend zur Verfügung über die Ergänzungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ein Vermögensfreibetrag pro Person oder pro Ehegatte von 50'000 Franken; b. vormals selbstbewohnte Liegenschaften mit Grundeigentum werden zum halben Verkehrswert eingesetzt. c. vormals selbstbewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe, die aus Anlass des Ein- 	

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>trittes in eine stationäre Alters- und Pflegeeinrichtung als Gewerbe verpachtet werden, werden zum Ertragswert eingesetzt.</p> <p>⁴ Bei Konkubinatspaaren, die seit mindestens fünf Jahren in einer eheähnlichen Verbindung leben, werden Einkommen und Vermögen beider Personen berücksichtigt.</p> <p>§ 30 Schenkungen (Vermögensverzicht)</p> <p>Gemachte Schenkungen oder Vermögensverzichte sind 10 Kalenderjahre ab dem Schenkungsjahr wie folgt zum Vermögen und zum Einkommen hinzuzurechnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Der Wert einer Schenkung reduziert sich bis zum Jahr vor dem Heimeintritt jährlich linear um 10% und ergibt so den anrechenbaren Schenkungswert. b. Der anrechenbare Schenkungswert wird nach dem Heimeintritt während 5 Jahren zum Gesamtvermögen hinzugerechnet; zum Einkommen wird für die gleiche Dauer jährlich ein Prozentsatz des anrechenbaren Schenkungswertes addiert. Der Prozentsatz richtet sich nach dem Vergütungszins für die Staatssteuer, wie er vom Regierungsrat festgelegt wird. <p>§ 31 Zeitliche Voraussetzungen</p> <p>¹ Beitragsberechtigt bei ungenügender finanzieller Leistungskraft sind unter Vorbehalt von § 32 Absatz 2 Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a. unmittelbar vor dem Eintritt in eine Alters- und Pflegeeinrichtung gemäss § 26 Buchstaben a und b während 5 Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton hatten, oder b. die früher, jedoch nach Vollendung des 20. Lebensjahres, während fünf Jahren Wohnsitz im Kanton hatten. <p>² Die zeitlichen Voraussetzungen gemäss</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>Absatz 1 Buchstaben a und b können kombiniert werden; der Mangel einer beim Eintritt in die Alters- und Pflegeeinrichtung nicht erfüllten Wohnsitzdauer wird durch einen entsprechend gleich langen, beitragslosen Aufenthalt in der Alters- und Pflegeeinrichtung behoben.</p> <p>³ Die zeitliche Voraussetzung kann aber auch in Einzelfällen von der beitragspflichtigen Gemeinde verkürzt werden, wenn die Person eine persönliche Beziehung zum Einzugsgebiet der Gemeinde geltend machen kann.</p> <p>§ 32 Aufnahmeregeln</p> <p>¹ Personen, deren Beitragsberechtigung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung schwergewichtig aufgrund von § 31 Absatz 1 Buchstabe a gegeben ist, haben die freie Wahl unter den Alters- und Pflegeeinrichtungen gemäss § 26 Buchstaben a und b, die Aufnahmekapazität vorausgesetzt.</p> <p>² Personen, deren Beitragsberechtigung hinsichtlich der zeitlichen Voraussetzung schwergewichtig aufgrund von § 31 Absatz 1 Buchstabe b gegeben ist, haben in die Alters- und Pflegeeinrichtung der Gemeinde einzutreten, die gemäss § 35 beitragspflichtig ist, anderenfalls entfällt diese Beitragsberechtigung. Ist ein Eintritt aus Kapazitätsgründen ausgeschlossen, und ist eine finanziell gesicherte Platzierung in einer Alters- und Pflegeeinrichtung am ausserkantonalen Wohnort erwiesenermassen nicht möglich, so verfügt die beitragspflichtige Gemeinde einen Beitrag für eine andere Alters- und Pflegeeinrichtung im Kanton.</p> <p>³ Für die Aufnahme nach Absatz 2 hat das Heim vorgängig einer Aufnahmezusage einen Entscheid der Gemeinde mit einem Kostengutsprachege such herbeizuführen.</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 33 Vorübergehend Aufgenommene</p> <p>¹ Pflegebedürftige, die vorübergehend, aber mindestens 15 Tage ein Entlastungs- oder Notfallbett belegen, erhalten bei rechtzeitigem Antrag ab dem ersten Tag die Gemeindebeiträge, sofern alle vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>² Über Ausnahmen bei kürzeren Aufenthalten entscheidet die beitragspflichtige Gemeinde.</p> <p>§ 34 Besondere Berechnungsgrundsätze</p> <p>¹ Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge und für die Rechnungsstellung an Selbstzahler für die Betten der Alters- und Pflegeeinrichtungen gemäss § 19 und gemäss § 26 Buchstabe b ist stets von den Pensionskosten und den Betreuungskosten des Alters- und Pflegeheimes der zuständigen Gemeinde auszugehen.</p> <p>² Ergeben sich aus der Vorschrift von Absatz 1 Mehrkosten, so hat diese die Gemeinde zu übernehmen, jedoch nur so lange, als im Heim der zuständigen Gemeinde kein Bett zur Verfügung steht.</p> <p>³ Ergeben sich gemäss Absatz 1 Minderkosten, reduziert sich der Gemeindebeitrag entsprechend.</p> <p>§ 35 Beitragspflichtige Gemeinde</p> <p>Beitragspflichtig ist - und bleibt - die Gemeinde, in welcher der Bewohner und die Bewohnerin seine oder ihre zeitliche Voraussetzung gemäss § 31 erfüllt hat. Dabei gelten unter Vorbehalt von § 36 folgende Regeln:</p> <p>a. Es wird immer vom Wohnsitz oder von den Wohnsitzen vor dem Heimeintritt ausgegangen, die dem Eintritt in die Al-</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>ters- und Pflegeeinrichtung zeitlich am nächsten liegen.</p> <p>b. Bei mehreren Wohnsitzen innerhalb der für die zeitliche Voraussetzung massgebenden 5 Jahre ist die Gemeinde mit der längeren Wohnsitzdauer innerhalb der Karenzfrist beitragspflichtig. Dies gilt auch, wenn die zeitlichen Voraussetzungen nach § 31 Absatz 2 kombiniert zur Anwendung kommen, oder wenn die zeitliche Voraussetzung erst mit dem Aufenthalt in der Alters- und Pflegeeinrichtung erfüllt wird.</p> <p>§ 36 Sonderregeln in der kommunalen Beitragspflicht</p> <p>¹ Für die Personen in kantonalen und ausserkantonalen, vertraglich gesicherten Leistungserbringern (§ 26 Buchstabe b) gilt als Ausnahme von den Regeln gemäss § 35 Buchstabe b (beitragspflichtige Gemeinde bei mehreren Gemeinden): die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzung durch den Aufenthalt geht immer zulasten der Gemeinde, in welcher bereits ein Teil der Karenzfrist erfüllt wurde. Fehlt dieser Teil gänzlich, so wird bei Leistungserbringern im Kanton die Standortgemeinde nach fünf Jahren leistungspflichtig; bei den ausserkantonalen, vertraglich gesicherten Leistungserbringern entfällt jedoch die Beitragsleistung mangels jeglicher Wohnsitzvoraussetzungen.</p> <p>² Bei Wohnsitz in einer durch Subventionen der öffentlichen Hand verbilligten Alterssiedlung werden die der Standortgemeinde der Alterssiedlung für eine Beitragspflicht anzurechnenden Jahre halbiert.</p> <p>§ 37 Aufteilung des Gemeindebeitrages zwischen den Gemeinden</p> <p>¹ Sind zwei oder mehrere Gemeinden unterschiedlicher Grösse Trägerinnen eines Hei-</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>mes, werden die Gemeindebeiträge für ihre beitragsberechtigten Personen von allen beteiligten Gemeinden gemeinsam nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl getragen.</p> <p>² Sind die Beitragsgemeinden in etwa gleich gross, so trägt jede Gemeinde die Gemeindebeiträge der eigenen beitragsberechtigten Personen, so wie bei der Einzelgemeinde als Heimträgerin.</p> <p>§ 38 Gemeindebeitrag bei Vermögensverzicht</p> <p>¹ Kann eine Bewohnerin oder ein Bewohner als Folge eines Vermögensverzichtes die Heimrechnung - berechnet unter Anrechnung des Vermögensverzichtes - nicht mehr voll begleichen, so ist die Schliessung dieser Finanzierungslücke auf der Basis einer Vereinbarung der Gemeinde mit der Schenkerin oder dem Schenker und mit den Beschenkten anzustreben.</p> <p>² Weigern sich die Beschenkten, die Schenkerin oder den Schenker im erforderlichen Ausmass finanziell mitzutragen, so wird der Gemeindebeitrag ohne Berücksichtigung des anrechenbaren Vermögensverzichtes geleistet und anschliessend durch die Gemeinde von den Beschenkten im Verhältnis zu ihrer Schenkungssumme per Verfügung eingefordert.</p> <p>³ Die Gemeinde hat für so nicht zurückerhaltene Gemeindebeiträge eine Forderung an den Nachlass.</p> <p>§ 39 Rückerstattungen</p> <p>¹ Widerrechtlich bezogene Gemeindebeiträge</p>	<p>§ 38 Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinden richten Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und deren finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus. Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.</p> <p>² Sie können die Beiträge, die sie wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten haben, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.</p> <p>³ Sie können die Beiträge, die sie auszurichten haben, bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie einfordern, sofern sich diese in günstigen Verhältnissen befinden und für diese die Unterstützung nicht unbillig ist. Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung geht von Gesetzes wegen auf die Gemeinde über. Für die Bestimmung der günstigen Verhältnisse gilt die Sozialhilfegesetzgebung.</p> <p>§ 39 Absatz 3</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>ge sind samt Zinsen von den Empfängerinnen und den Empfängern oder deren Erben zurückzuerstatten.</p> <p>² Zurückzuerstatten sind ferner Gemeindebeiträge, die ohne Berücksichtigung nachträglich ausgerichteter Leistungen wie beispielsweise Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Pflegeleistungen der Krankenversicherung oder Privatversicherung bereits geleistet wurden.</p> <p>³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde bzw. den Beitragsgemeinden verfügt.</p>	<p>³ Die Rückerstattung wird von der beitragspflichtigen Gemeinde verfügt.</p>
<p>C. Verfahrens- und Strafbestimmungen</p>	<p><i>Zwischentitel C vor § 40</i></p> <p>Aufgehoben.</p>
<p>§ 40 Verwaltungsverfahren</p> <p>Gegen Verfügungen der Gemeinden kann Einsprache erhoben werden.</p>	<p><i>§§ 40, 41 und 43</i></p> <p>Aufgehoben.</p>
<p>§ 41 Strafen</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflicht nach § 12 verletzt, kann mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.</p> <p>³ Die Busse fliesst in die Kasse der betroffenen Gemeinde(n).</p>	
<p>§ 43 Beiträge an Personen, die nicht im AHV-Alter stehen</p> <p>Die Gemeinden leisten nach den Bestimmungen von § 26 - § 39 auf Antrag subsidiär Pensions- und Betreuungskostenbeiträge an invalide Personen, die nicht im AHV-Alter</p>	

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>stehen und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes</p> <p>a. als Bewohner und Bewohnerinnen in Alters- und Pflegeheimen der Pflegeheimliste des Kantons, und</p> <p>b. als nicht mehr spitalbedürftige Patientinnen und Patienten in kantonalen oder in vertraglich gesicherten ausserkantonalen Pflegebetten betreut werden, wenn diese wegen ungenügender finanzieller Leistungskraft nicht in der Lage sind, die Pensionskosten und die Betreuungskosten selber zu tragen.</p> <p>§ 29 Behindertenhilfe</p> <p>¹ Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.</p>	<p>§ 8 Änderung des Sozialhilfegesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 29 Absätze 1, 1^{bis} und 1^{ter}</i></p> <p>¹ Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern sie keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht.</p> <p>^{1bis} Er kann die Beiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.</p> <p>^{1ter} Er kann die Beiträge, die er auszurichten hat, bei den Verwandten in auf- und absteigender Linie einfordern, sofern sich diese in günstigen Verhältnissen befinden und für</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p data-bbox="225 443 799 562">² Er kann anerkannten Behindertenheimen und -einrichtungen Bau- und Betriebsbeiträge ausrichten.</p> <p data-bbox="225 1406 416 1435">§ 1 Zweck</p> <p data-bbox="225 1458 815 1688">Dieses Gesetz - ergänzt durch das Spitexgesetz vom 19. September 1996 - bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.</p>	<p data-bbox="842 219 1428 248">diese die Unterstützung nicht unbillig ist. Der</p> <p data-bbox="842 331 1428 479">Anspruch auf Verwandtenunterstützung geht von Gesetzes wegen auf den Kanton über. Für die Bestimmung der günstigen Verhältnisse gilt diese Gesetzgebung.</p> <p data-bbox="842 748 1394 819">B. Aufgabenteilung im Spitexbereich</p> <p data-bbox="842 887 1374 916">§ 9 Aufhebung des Spitexgesetzes</p> <p data-bbox="842 943 1406 1055">Das Gesetz vom 19. September 1996 über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) wird aufgehoben.</p> <p data-bbox="842 1189 1401 1261">§ 10 Änderung des Altersbetreuungs- und -pflegegesetzes</p> <p data-bbox="842 1288 1428 1400">Das Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:</p> <p data-bbox="842 1462 1027 1491">§ 1 Zweck</p> <p data-bbox="842 1518 1428 1666">Dieses Gesetz bezweckt die Sicherstellung einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen.</p> <p data-bbox="842 1823 1410 1895">§ 11 Änderung des Gesundheitsgesetzes</p> <p data-bbox="842 1921 1417 1991">Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 43 Krankenfürsorge</p> <p>Die Gemeinden sorgen dafür, dass bedürftige, hilflose oder vernachlässigte Kranke die notwendige Behandlung und Pflege erhalten.</p>	<p>§ 43 Spitex-Angebot</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicher.</p> <p>² Das Spitex-Angebot umfasst mindestens die Leistungen, welche durch die Sozialversicherungen als Pflichtleistungen vergütet werden, sowie die erforderlichen Hauswirtschaftsleistungen und Tages- und Nachtangebote.</p> <p>C. Vergleich mit den TWH-Lehrpersonen</p> <p>§ 12 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</p> <p>Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 8a Zusätzlicher Beitrag im Jahr 2008</p> <p>¹ Im Jahr 2008 leisten die Einwohnergemeinden an den Kanton einen Beitrag von 1 Mio Fr. an dessen Kosten für Lohnnachzahlungen an die Lehrpersonen Textiles Werken und Hauswirtschaft.</p> <p>² Der Beitrag basiert auf der Finanzausstattung.</p> <p>D. Zahlungsverkehr Kanton - Gemeinden</p> <p>§ 13 Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes</p> <p>Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987 wird wie folgt geändert:</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
	<p data-bbox="842 327 1182 360"><i>Abschnittstitel nach § 33a</i></p> <p data-bbox="842 383 1426 454">D^{bis}. Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Gemeinden</p> <p data-bbox="842 533 1158 566"><i>§ 33b Geltungsbereich</i></p> <p data-bbox="842 589 1433 779">¹ Die §§ 33c - 33f gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben (kurz: allgemeiner Zahlungsverkehr).</p> <p data-bbox="842 801 1422 954">² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung, Steuerbezug oder Gemeindepolizei.</p> <p data-bbox="842 1032 1018 1066"><i>§ 33c Konto</i></p> <p data-bbox="842 1088 1430 1323">¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf eigene Kosten ein Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs zwischen ihr und dem Kanton (kurz: Zahlungsverkehrskonto).</p> <p data-bbox="842 1346 1406 1417">² Der Kanton hat das Recht, das Zahlungsverkehrskonto zu belasten.</p> <p data-bbox="842 1496 1082 1529"><i>§ 33d Zahlungen</i></p> <p data-bbox="842 1552 1414 1664">¹ Der Kanton leistet seine Zahlungen an die Einwohnergemeinden durch Gutschrift auf das Zahlungsverkehrskonto.</p> <p data-bbox="842 1686 1433 1798">² Der Kanton vereinnahmt die Zahlungen der Einwohnergemeinden an den Kanton durch Belastung des Zahlungsverkehrskontos.</p> <p data-bbox="842 1877 1342 1910"><i>§ 33e Verfügung, Anzeige, Überblick</i></p> <p data-bbox="842 1933 1406 2045">¹ Der Kanton zeigt den Einwohnergemeinden einmalige sowie jährlich einmalige Belastungen 30 Tage vorher durch Verfügung</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
	<p>an.</p> <p>² Er zeigt die übrigen wiederkehrenden Belastungen den betroffenen Einwohnergemeinden nachvollziehbar dargestellt an.</p> <p>³ Er übermittelt den Einwohnergemeinden sowie der Kantonalbank zu Beginn des Jahres einen Überblick über die geplanten Zeitpunkte und die ungefähren Gesamthöhen der Gutschriften und Belastungen auf den Zahlungsverkehrskonten.</p> <p><i>§ 33f Widerspruch</i></p> <p>¹ Jede Einwohnergemeinde kann gegen eine Belastung des Zahlungsverkehrskontos innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Kantonalbank erheben.</p> <p>² Erhebt eine Einwohnergemeinde Widerspruch, macht die Kantonalbank die Belastung rückgängig und teilt dies dem Kanton mit.</p> <p>³ Erachtet der Kanton den Widerspruch als unbegründet, erlässt er gegenüber der Einwohnergemeinde nach erfolglosem Einigungsversuch eine anfechtbare Verfügung. Ist bereits eine Verfügung ergangen und in Rechtskraft erwachsen, setzt der Kanton die Forderung in Betreibung.</p> <p>E. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>§ 27 Beiträge der Arbeitgebenden</p> <p>¹ Für die Risikoversicherung entrichten die Arbeitgebenden 1,0% des Gesamtverdienstes.</p> <p>² Für die Vollversicherung entrichten die Arbeitgebenden die ordentlichen Beiträge in Prozenten des beitragspflichtigen Verdienstes gemäss der Tabelle C im Anhang.</p> <p>³ Bei Erhöhung des Beitragsverdienstes entrichten die Arbeitgebenden eine einmalige Nachzahlung gemäss der Tabelle C im Anhang.</p> <p>⁴ Die auf den Renten gewährten Anpassungen werden zur Hälfte den Arbeitgebenden überbunden.</p>	<p>Dekret über die Umsetzung NFA und die Lastenverteilung auf Kanton und Gemeinden</p> <p>Vom</p> <p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</p> <p>§ 1 Aufhebung der Nationalstrassenvollziehungsverordnung</p> <p>Die Vollziehungsverordnung vom 16. April 1962 zum Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen wird aufgehoben.</p> <p>§ 2 Teuerungsausgleich Realschullehrkräfte</p> <p>Das Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>§ 27 Absatz 4^{bis}</i></p>

Bisheriges Recht	Neues Recht
<p>⁵ Die Beiträge verfallen zeitgleich wie jene der versicherten Person und werden Ende des Monats kontokorrentmässig belastet. Der Kontokorrentzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>⁶ Besteht seitens der Arbeitgebenden eine Taggeldversicherung oder die Pflicht zur Lohnfortzahlung für die Dauer von mindestens 730 aufeinanderfolgenden Tagen, gewährt die BLPK auf die für die betroffenen versicherten Personen abgerechneten ordentlichen Beiträge eine Gutschrift, deren Höhe versicherungstechnisch berechnet wird.</p> <p>⁷ Die Arbeitgebenden haben gemäss Art. 65e BVG und der entsprechenden Verordnung im Falle einer Unterdeckung die Möglichkeit, Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vorzunehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto zu übertragen.</p> <p>⁸ Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.</p>	<p>^{4bis} Der Kanton trägt den Arbeitgebendenanteil gemäss Absatz 4 im Falle von Teuerungszulagen an Realschullehrkräfte, die vor dem 1. August 2003 pensioniert worden sind.</p> <p>§ 3 In-Kraft-Treten</p> <p>Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.</p>